

BGer 6B 1308/2019 vom 6. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1308_2019

FR: TF 6B 1308/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 6B 1308/2019 del 6 gennaio 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Verleumdung); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen seinen Bruder und weitere Personen wegen Verleumdung nahm das kantonale Untersuchungsamt das Verfahren mit Verfügung vom 22. August 2019 nicht an die Hand, weil die Antragsfrist bei der Stellung des Strafantrags längst abgelaufen sei. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies die Anklagekammer des Kantons St. Gallen am 29. Oktober 2019 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung der Beschwerde führenden Partei gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann es nur um die Frage gehen, ob der Beschwerdeführer die Strafantragsfrist verpasst hat. Mit der dazu ergangenen einlässlichen Begründung der Vorinstanz befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht. Stattdessen schildert er nur seine subjektive Sicht zur Frage, wann er von den angeblich verleumderischen Äusserungen seines Bruders sowie vom Gutachten vom 18. Januar 2017 Kenntnis erlangt haben soll. Daraus ergibt sich indessen nicht, dass und inwiefern der angefochtene Zirkulationsentscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Sicht willkürlich oder sonstwie fehlerhaft sein und gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.